

Übersicht: räuberischer Angriff auf Kraftfahrer § 316a StGB**Prüfungsschema**

I) Tatbestandsmäßigkeit

1) objektiver Tatbestand

- Angriff auf Leben, Leib oder Entschlussfreiheit eines Kfz-Führers
jede feindselige Handlung gegen eines der geschützten Güter
- Ausnutzen der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs
Ausnutzen einer besonderen Gefahrenlage, die dem fließenden Straßenverkehr eigentümlich ist (= typischerweise ist die Gefahrenlage der Ausdruck der besonderen Beanspruchung des Fahrers durch das Lenken eines Kfz)

2) subjektiver Tatbestand

- Vorsatz auf alle Merkmale des OT
- zur Begehung eines Raubes, qualifizierten Raubes, räuberischen Diebstahls oder räuberischer Erpressung

II) Rechtswidrigkeit

III) Schuld

Wichtiges Problem bei § 316a

- 1) Auslegung „besondere Verhältnisse des Straßenverkehrs“, va die besondere Vereinzelung durch Verkehrsteilnahme: Locken an einsame Orte

